Statuen der SP Emmen vom 16.5.2019

I RECHTSFORM

Art. 1 Verein, Glied der SPS

- 1 Die Sozialdemokratische Partei Emmen, nachfolgend SP Emmen genannt, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff, ZGB.
- 2 Die SP Emmen ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, nachfolgend SPS genannt, sowie der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Luzern, nachfolgend SP LU genannt.
- 3 Die SP Emmen anerkennt die Statuten, das Programm und die Beschlüsse der SPS und der SP L.U.
- 4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II ZIELE

Art. 2 Aufgaben

- 1 Die SP Emmen verfolgt auf kommunaler, kantonaler und nationaler Ebene die Ziele des demokratischen Sozialismus im Sinne des Parteiprogramms der SPS.
- 2 Sie verfolgt diese Ziele insbesondere durch folgende Tätigkeiten:
 - a) Ergreifen oder Teilnahme an Initiativen, Referenden und Petitionen
 - b) Stellungnahmen zu kommunalen und regionalen politischen Prozessen, z. B. bei Wahlen, Abstimmungen und bei Sachgeschäften und Beschlüssen von Gemeindebehörden.
 - c) Übernahme von politischer Verantwortung in Behörden; Teilnahme an kommunalen und kantonalen Wahlen
 - d) Information der Bevölkerung über politische Vorgänge in der Gemeinde sowie deren Motivation zur aktiven Teilnahme am politischen Leben, z. B. durch die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen
 - e) Zusammenarbeit mit lokal und regional tätigen, nahe stehenden Organisationen, Gruppierungen und Personen
 - Mitwirken an Aktionen der SP LU, der SPS, der Wahlkreispartei sowie weiterer SP-Sektionen

III ORGANISATION

Art. 3 Gliederung

- 1 Die SP Emmen wird aus der Gesamtheit aller ihrer Mitglieder gebildet.
- 2 Innerhalb der SP Emmen können Untergruppen gebildet werden.

Art. 4 Organe

Die Organe der SP Emmen sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Parteiversammlung
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Rechnungsrevision
- e) die erweiterte Geschäftsleitung

A) Generalversammlung (GV)

Art. 5 Einberufung

- 1 Die ordentliche GV findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
- 2 Ausserordentliche GVs finden statt:
 - a) aufgrund eines Beschlusses der Geschäftsleitung oder der GV
 - b) auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder

Art. 6 Einladung und Anträge

- 1 Die Einladung zur GV ist Sache der Geschäftsleitung. Die Einladung der Mitglieder zur ordentlichen GV erfolgt mindestens vier Wochen vorher.
- 2 Die GV ist auch für Nicht-Mitglieder offen. Ein Stimmrecht derjenigen ist aber ausgeschlossen.
- 3 Anträge an die ordentliche GV sind spätestens zwei Wochen vor der GV schriftlich der Geschäftsleitung einzureichen.
- 4 Falls erforderlich, ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der ordentlichen GV eine definitive Traktandenliste zuzustellen.
- 5 Die Fristen für Einladung und Anträge der ausserordentlichen GV regelt die Geschäftsleitung. Er orientiert sich dabei nach Möglichkeit an den Fristen der ordentlichen GV. Es können nur Anträge zu den traktandierten Geschäften gestellt werden.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Zu den Aufgaben der ordentlichen GV gehören:
 - Entgegennahme der Berichte des Präsidiums sowie der Mitglieder mit kommunalen und kantonalen Mandaten
 - b) Abnahme der Jahresrechnung
 - c) Wahl des Präsidiums
 - d) Wahl des Kassiers/ der Kassiererin
 - e) Wahl der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung und der Rechnungsrevision
 - f) Wahl der Delegierten und deren Ersatz für die kantonalen und nationalen Organe.
 - g) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen
 - h) Revision der Statuten
 - i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- 2 Die GV kann Aufgaben nach Absatz 1, lit. e) und f) an eine Parteiversammlung delegieren.

Art. 8 Beschlussfassung

- 1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.
- 2 Sie erfolgen geheim, sobald mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 3 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr.
- 4 Bei Abstimmung über Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereins gelten besondere Bestimmungen (Art. 18 und Art. 19).

B) Parteiversammlung (PV)

Art. 9 Einberufung und Anträge

- 1 Die PV findet auf Einladung der Geschäftsleitung oder auf Begehren eines Zehntels der Mitglieder statt.
- 2 Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsleitung mindestens zehn Tage vor der PV.
- 3 Traktandierungsanträge sind spätestens eine Woche vor der PV schriftlich der Geschäftsleitung einzureichen.
- 4 Die PV ist auch für Nicht-Mitglieder offen. Ein Stimmrecht derjenigen ist aber ausgeschlossen.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen, Beschlussfassung

- 1 Neben den von der Generalversammlung delegierten Geschäften kommen der Parteiversammlung folgende Aufgaben zu:
 - a) Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen sowie bei kommunalen Vernehmlassungen und bei aktuellen Themen und Ereignissen
 - b) Nomination bei kommunalen und kantonalen Wahlen
 - c) Lancierung von kommunalen Initiativen und Referenden
 - d) Durchführung politischer Aktionen
- 2 Die Beschlussfassung richtet sich nach Art. 8.

C) Geschäftsleitung

Art. 11 Zusammensetzung

- 1 Der Geschäftsleitung gehören an:
 - a) das Präsidium
 - b) die Kassierin/der Kassier
 - c) mindestens eine Vertretung der Einwohnerratsfraktion
 - d) Mitglieder der Gemeinde- Exekutive
 - e) bis fünf weitere Mitglieder
- 2 Die Vertretung der Untergruppen ist in der Geschäftsleitung angemessen zu berücksichtigen.

Art. 12 Aufgaben

- 1 Zu den Aufgaben der Geschäftsleitung gehören insbesondere:
 - die Erledigung der laufenden Geschäfte, sofern diese nicht in den Kompetenzbereich der Partei- oder Generalversammlung fallen oder von diesen nicht termingerecht erledigt werden können
 - b) die Einberufung von Partei- und Generalversammlungen sowie die Festsetzung der Traktanden
 - c) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Partei- und Generalversammlung
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Aufnahme von Neumitgliedern gemäss Statuten der SPS
 - f) Inkasso der Mandatssteuern und Finanzverwaltung
 - g) Berichterstattung an die Generalversammlung
 - h) Mitgliederwerbung
 - i) Vorlage eines Reglements bezüglich Abgaben für kommunale Mandate
 - j) Festlegung der Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr
- 2 Gegenüber Dritten sind die Mitglieder der Geschäftsleitung zu zweien unterschriftsberechtigt.

D) Erweiterte Geschäftsleitung

Art. 13 Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Mitglieder mit kommunalen, kantonalen und nationalen Mandaten bilden zusammen die erweiterte Geschäftsleitung.
- 2 Die erweiterte Geschäftsleitung tritt nur in Ausnahmefällen zusammen. Deren Aufgabe ist es, in ausserordentlichen Situationen schwierige Entscheidungen breiter abzustützen und der Partei- oder Generalversammlung entsprechend Antrag zu stellen.
- 3 Die erweiterte Geschäftsleitung kann nur durch zwei Drittel der Mitglieder der Geschäftsleitung einberufen werden. Sie kann die Kompetenzen der Geschäftsleitung nicht überschreiten.

E) Rechnungsrevision

Art. 14

Die Rechnungsrevision besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt mindestens zu zweit, der Prüfungsbeschluss muss der GV schriftlich vorgelegt werden. Er kann in standardisierter Form abgefasst werden.

IV DELEGIERTE

Art. 15

- 1 Delegierte für die kantonalen und nationalen Organe werden von der GV gewählt.
- 2 Mit ihrer Wahl übernehmen Delegierte die Pflicht, an den entsprechenden Versammlungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall sind sie, wenn möglich, selbst für Ersatz besorgt.
- 3 In Ausnahmefällen können Delegierte durch die Geschäftsleitung bestimmt werden.

V MANDATE

Art. 16

- 1 Personen, welche für die SP Emmen öffentliche Mandate ausüben, sind zur aktiven Teilnahme am Parteileben der SP Emmen aufgefordert.
- 2 Sie sind verpflichtet, nach Art. 12 Abs. 1 Bst i) Mandatsabgaben zu entrichten.
- 3 Die Amtszeit von SP-Vertretungen in kommunalen Exekutiven ist auf vier Legislaturen begrenzt.

VI FINANZEN

Art. 17 Mittelbeschaffung und Haftung

- 1 Die Ausgaben der SP Emmen werden aus folgenden Mitteln bestritten:
 - a) dem Jahresbeitrag der Mitglieder
 - b) Abgaben von kommunalen Mandaten
 - c) freiwillige Zuwendungen und Spenden
 - d) Erträge aus Aktionen, Sammlungen und Veranstaltungen
 - e) Mitteln der Amts- oder Kantonalpartei
- 2 Für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Art. 18 Statutenrevision

- 1 Eine Statutenrevision kann durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Statutenrevisionen können von einem Zehntel der Mitglieder oder von der Geschäftsleitung vorgeschlagen werden.

Art. 19 Auflösung der SP Emmen

- 1 Die Auflösung der SP Emmen kann nur von einer **eigens zu diesem Zweck einberufenen** Generalversammlung mit Zweidrittelsmehr aller Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Das Inventar und Vermögen der SP Emmen wird bei Auflösung der SP LU zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.
- 3 Die SP LU übergibt das Inventar und das Vermögen einer neu zu gründenden Nachfolge-Sektion.

VIII INKRAFTTRETEN

Art. 20

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung der SP Emmen vom 16. Mai 2019 verabschiedet und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 19.01.2005.